

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten

(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)

A. Problem und Ziel

Aufgrund seiner hohen Funktionalität und der relativ niedrigen Kosten ist Kunststoff im Alltagsleben immer stärker präsent. Kunststoff spielt zwar eine nützliche Rolle in der Wirtschaft und wird in vielen Branchen verwendet. Doch seine zunehmende Verwendung in kurzlebigen Produkten, die nicht dazu bestimmt sind, als Produkt längerfristig eingesetzt oder wiederverwendet zu werden, führt dazu, dass die damit einhergehenden Verbrauchsgewohnheiten immer weniger ressourceneffizient sind. Hinzu kommt, dass unsachgemäß entsorgte Einwegkunststoffprodukte in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt beitragen und für einen erheblichen Teil der Meeresvermüllung verantwortlich sind.

Auf der Grundlage ihres Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final) und ihrer Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018) 28 final) hat die Europäische Union am 5. Juni 2019 die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) erlassen. Diese sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen erfolgt die Umsetzung in deutsches Recht in unterschiedlichen Verfahren. Ziel ist es, neben der Schaffung neuer Gesetze und Verordnungen auch an bestehende Regelungen und nationale Programme zur Abfallbewirtschaftung anzuknüpfen.

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil C des Anhangs zur genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.

Die Verordnung dient zudem der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach haben die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil D des Anhangs zur genannten Richtlinie aufgeführten und in

Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte entweder auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen. Die Kennzeichnung soll zum einen auf die zu vermeidenden Entsorgungsmethoden hinweisen und zum anderen darauf aufmerksam machen, dass das Produkt Kunststoff enthält und eine unsachgemäße Entsorgung negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Zur EU-weit einheitlichen Kennzeichnung hat die Europäische Kommission entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 am 17. Dezember 2020 die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 erlassen.

Die Mitgliedstaaten haben zudem nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 Vorschriften zur Sanktionierung von Verstößen gegen die genannten Pflichten zu erlassen. Die neuen Vorschriften zu den Anforderungen an die Beschaffenheit der Einwegkunststoffprodukte nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 ab dem 3. Juli 2024 zu gelten. Die neuen Vorschriften zur Kennzeichnung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 bereits ab dem 3. Juli 2021 zu gelten.

Ziel dieser Verordnung ist es, die genannten EU-rechtlichen Vorschriften eins-zu-eins in deutsches Recht umzusetzen. Neben anderen Maßnahmen sollen die neuen Pflichten dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, das achtlose Wegwerfen von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang dem 5-Punkte-Plan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für weniger Plastik und mehr Recycling (abrufbar unter www.bmu.de/DL2122) und der Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (Bundesratsdrucksache 343/19 (Beschluss)).

B. Lösung

Die Umsetzung der EU-rechtlich vorgegebenen Anforderung an die Beschaffenheit sowie die Kennzeichnungspflicht für bestimmte Einwegkunststoffprodukte erfolgt im Rahmen einer Rechtsverordnung auf Grundlage des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Dabei zeichnet das Gesetz mit den Verordnungsermächtigungen des § 24 Nummer 2, 6 und 7 Buchstaben b und d diesen Weg bereits vor.

C. Alternativen

Keine. Rechts- und Investitionssicherheit bringt nur eine gesetzliche Regelung. Die nationale Umsetzung der Anforderung an die Beschaffenheit nach Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 durch freiwillige Selbstverpflichtungen der Hersteller ist nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht zulässig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 62,1 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 27 Millionen Euro. Der Gesetzentwurf setzt Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins-zu-eins in deutsches Recht um. Daher liegt eine Ausnahme der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) vor. Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug und die Durchsetzung der neuen Pflichten ist Aufgabe der Länder. Es ist davon auszugehen, dass für die Verwaltung auf Landesebene ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Durchführung von Kontrollen und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht. Dieser wird insgesamt mit 800.000 Euro abgeschätzt.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 10. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Artikel 1 Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von
bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeich-
nungsverordnung - EWKKennzV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des
§ 67 Kreislaufwirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukle-
are Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten**(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)*)**

Vom ...

Auf Grund des § 24 Nummer 2, 6 und 7 Buchstabe b und d in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, von denen § 24 Nummer 2, 6 und 7 Buchstabe b und d durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Beschaffenheit bestimmter Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten auf dem Produkt selbst oder auf der zugehörigen Verpackung. Rechtsvorschriften, die andere Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung festlegen, bleiben unberührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 57) sowie ergänzend die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Einwegkunststoffprodukt:

ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;

2. Kunststoff:

ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/507 (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;

3. Inverkehrbringen:

die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung;

4. Bereitstellung auf dem Markt:

jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

§ 3

Anforderung an die Beschaffenheit von bestimmten Einwegkunststoffgetränkebehältern

(1) Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, dürfen ab dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben. Für Getränkebehälter, die den harmonisierten Normen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderung nach Satz 1 erfüllen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
2. auf Getränkebehälter, deren Verschlüsse oder Deckel zwar Kunststoffdichtungen enthalten, im Übrigen aber aus Metall bestehen und
3. auf Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

§ 4

Kennzeichnungspflicht

(1) Folgende Einwegkunststoffprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verkaufs- und Umverpackung wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Hygieneeinlagen, insbesondere Binden, gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 1 Satz 1 und Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151,
2. Tampons und Tamponapplikatoren gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151,
3. Feuchttücher, insbesondere getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege, gemäß den Vorgaben nach Anhang II Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 sowie
4. Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind, gemäß den Vorgaben nach Anhang III Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Tabakprodukte mit Filtern dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Außenverpackung und die Packung jeweils gemäß den Vorgaben nach Anhang III Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 gekennzeichnet sind.

(3) Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 gekennzeichnet sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 4 ein Produkt in Verkehr bringt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 3. Juli 2021 in Kraft. Erfolgt die Verkündung nach dem 3. Juli 2021, tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung der Verordnung

Ziel der Verordnung ist die rechtssichere Eins-zu-Eins-Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1). Nach Artikel 6 Absatz 1 haben die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil C des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben. Zur einheitlichen technischen Umsetzung hat die Europäische Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) beauftragt, zur Unterstützung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 31. Dezember 2022 eine neue harmonisierte Norm für bestimmte Einweggetränkebehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,0 Litern, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, zu erarbeiten.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil D des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte entweder auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen. Die Kennzeichnung soll auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass das Produkt Kunststoff enthält sowie die daraus resultierenden negativen Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung auf die Umwelt darstellen. Zur EU-weit einheitlichen Kennzeichnung hat die Kommission entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 am 17. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/2151 der Kommission zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel erlassen.

Neben anderen Maßnahmen sollen die Pflichten nach dieser Verordnung dazu beitragen, das Littering von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang dem 5-Punkte-Plan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für weniger Plastik und mehr Recycling (abrufbar unter www.bmu.de/DL2122) und der Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (Bundesratsdrucksache 343/19 (Beschluss)).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die §§ 1 und 2 enthalten wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich den Anwendungsbereich und die für die Zwecke der Verordnung geltenden Begriffsbestimmungen. §§ 3 und 4 enthalten die zentralen Vorschriften der Verordnung. § 3 legt die Anforderung an die Beschaffenheit für Getränkebehälter fest. Bestimmte Getränkebehälter dürfen künftig nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verschlüsse und Deckel fest mit dem Behälter verbunden sind. § 4 regelt für bestimmte Einwegkunststoffprodukte bzw. die entsprechenden Verpackungen, dass diese ausschließlich bei Erfüllung besonderer Kennzeichnungsvorgaben in Verkehr gebracht werden dürfen. Flankiert werden die neuen Vorgaben durch die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 5. Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 6 festgelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Alternativen

Keine. Rechts- und Investitionssicherheit bringt nur eine rechtliche Regelung der Anforderung an die Beschaffenheit und der Kennzeichnungspflicht. Die nationale Umsetzung der Anforderung an die Beschaffenheit nach Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 und der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 durch freiwillige Selbstverpflichtungen der Hersteller ist nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht zulässig.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf den Verordnungsermächtigungen des § 24 Nummer 2, 6 und 7 Buchstaben b und d des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Nach § 24 Nummer 2 KrWG kann der Ordnungsgeber festlegen, dass bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter Beschaffenheit oder Form oder für bestimmte Verwendungen in Verkehr gebracht werden dürfen, bei denen eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle gewährleistet werden kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19373, S. 61) wurde die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Regelungen wie sie Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 vorsieht, geschaffen.

Nach § 24 Nummer 6 KrWG kann der Ordnungsgeber festlegen, „dass bestimmte Erzeugnisse wegen der im Erzeugnis enthaltenen kritischen Rohstoffe, sonstiger Materialien oder des Schadstoffgehalts der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstehenden Abfälle nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an die Hersteller, Vertreiber oder bestimmte Dritte hinweist“. Die Kennzeichnung nach § 4 enthält den Hinweis, dass es sich um ein Produkt aus Kunststoff handelt. Kunststoff fällt unter den weiten Begriff des „sonstigen Materials“. Die Normierung von Kennzeichnungspflichten durch Rechtsverordnung ist dabei nicht auf die Fälle der „Rückgabe eines Erzeugnisses“ beschränkt, da der betroffene Satzteil mit „insbesondere“ eingeleitet wird und daher nur Beispielcharakter hat.

Nach § 24 Nummer 7 Buchstabe b KrWG kann der Ordnungsgeber festlegen, „dass Erzeugnisse zu kennzeichnen sind im Hinblick auf die Vermeidung der Vermüllung der Umwelt durch die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle“. Die Kennzeichnung nach § 4 enthält Hinweise auf die Umweltgefahren einer unsachgemäßen Entsorgung des nach Gebrauch des Einwegkunststoffproduktes entstehenden Abfalls um eine Vermüllung hierdurch zu vermeiden.

Nach § 24 Nummer 7 Buchstabe d KrWG kann der Ordnungsgeber festlegen, „dass Erzeugnisse zu kennzeichnen sind im Hinblick auf die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle“. Die Kennzeichnung nach § 4 enthält Hinweise, die die Verbraucherinnen und Verbraucher u.a. über die zu vermeidende Entsorgungsart und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt aufklären.

V. Vereinbarkeit mit Europäischem Recht und dem Grundgesetz

Die Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht für bestimmte Einwegkunststoffprodukte stellen rechtfertigungsbedürftige Beschränkungen der EU-Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 34 AEUV in der Form einer Maßnahme gleicher Wirkung dar. Allerdings setzt die Verordnung lediglich Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins-zu-eins in deutsches Recht um. Insoweit sind die mit der Anforderung an die Beschaffenheit und der Kennzeichnung verbundenen produktbezogenen Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit in gleicher Weise gerechtfertigt wie die EU-rechtliche Vorgabe. In diesem Zusammenhang führt die Richtlinie (EU) 2019/904 in Erwägungsgrund 13 aus, dass die in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen abhängig von Faktoren wie der Verfügbarkeit geeigneter und nachhaltiger Alternativen, der Möglichkeit, Verbrauchsgewohnheiten zu ändern, sowie der Frage, inwieweit die Produkte bereits von geltenden EU-Vorschriften abgedeckt sind, getroffen wurden. Insoweit hat der EU-Richtlinienggeber im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bereits eine Abstufung der Maßnahmen zur Verringerung der

durch Einwegkunststoffprodukte hervorgerufenen Umweltgefährdungen vorgenommen, so dass die Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht beispielsweise gegenüber einem Inverkehrbringensverbot bereits mildere Maßnahmen sind.

Der EU-Richtliniengeber weist die Verschlüsse und Deckel in Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2019/904 als eines der am häufigsten als Abfall an den Stränden der Union vorgefundenen Einwegkunststoffprodukte aus. Daher solle das Produktdesign so geändert werden, dass die Einträge von aus Kunststoff bestehenden Behälterverschlüssen und -deckeln in die Umwelt erheblich vermindert werden.

Zudem geht der EU-Richtliniengeber nach Erwägungsgrund 20 der Richtlinie (EU) 2019/904 davon aus, dass bestimmte Einwegkunststoffprodukte deshalb in die Umwelt gelangen, weil sie unsachgemäß über die Kanalisation oder auf andere unsachgemäße Weise entsorgt werden. Bei diesen Produkten bestehe oft ein wesentlicher Mangel an Informationen über die Materialeigenschaften oder die sachgemäße Art der Abfallentsorgung. Die Kennzeichnung solle die Verbraucher über die Möglichkeiten einer sachgemäßen Entsorgung des Produktes bzw. die entsprechend der Abfallhierarchie zu vermeidenden Entsorgungsarten aufklären sowie über das Vorhandensein von Kunststoff in dem Produkt und die daraus folgenden negativen Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung des Produkts informieren.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung ist keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. Allerdings ist durch die Eins-zu-Eins-Umsetzung der Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht sichergestellt, dass die betroffenen Unternehmen künftig auf eine EU-weit einheitliche Rechtslage beim Inverkehrbringen der betroffenen Einwegkunststoffprodukte vertrauen können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele:

- Zu SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, den Eintrag von Kunststoffpartikeln in Gewässer zu vermindern. Ziel der Verordnung ist es, Einwegkunststoffprodukte, die besonders häufig in die Umwelt gelittert werden, zu kennzeichnen, um ein solches Littering zu vermeiden. Damit soll bezweckt werden, dass weniger Kunststoffe unkontrolliert in die Umwelt und über verschiedene Wege in Gewässer gelangen. Mit der neuen Pflicht, Kunststoffdeckel und -verschlüsse fest mit dem Getränkebehälter zu verbinden, wird zudem bezweckt, dass die häufig an Stränden der EU vorgefundenen Kunststoffdeckel und -verschlüsse nicht mehr isoliert in die Umwelt gelangen.

- Zu SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Die Anforderung an die Beschaffenheit von Getränkebehältern führt zur Einführung neuer nachhaltiger Produkte. Die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten insbesondere der Hinweis auf den enthaltenen Kunststoff und die Gefahren bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung kann dazu beitragen, die Innovation und die Entwicklung alternativer Produkte zu fördern.

- Zu SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen

Die Erfüllung der neuen Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten die besonders häufig achtlos weggeworfen werden, wird dazu beitragen, die Verschmutzung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Umwelt zu reduzieren. Die Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht leisten damit unmittelbar einen Beitrag zur Sauberkeit und Nachhaltigkeit insbesondere von Städten.

- Zu SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Die mit der Verordnung eingeführte Kennzeichnung soll die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu anhalten, sich der Tatsache bewusst zu werden, dass es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, und ihnen verdeutlichen, welche negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung entstehen. Auf diese Weise soll das häufig mit dem Konsum einhergehende achtlose Wegwerfen von Einwegkunststoffprodukten in die Umwelt insgesamt eingedämmt werden.

- Zu SDG 14: Leben unter Wasser

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die mit der Verordnung geregelte Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten soll verhindern, dass achtlos in die Umwelt geworfene Kunststoffprodukte über unterschiedliche Wege in Gewässer und schließlich in die Meeresumwelt gelangen. Die Kennzeichnung fördert damit die nachhaltige Nutzung und den Erhalt von Ozeanen, Meeren und Meeresressourcen. Die neue Pflicht, Kunststoffdeckel und Flaschen fest mit dem Getränkebehälter zu verbinden, soll ebenfalls dazu beitragen, dass diese Deckel weniger häufig achtlos wegwerfen werden.

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Die Verordnung zielt darauf ab, Kunststoffe effizienter und im Sinne der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen besser zu bewirtschaften. Gleichzeitig soll einer Umweltverschmutzung gerade durch die unsachgemäße Entsorgung von Einwegkunststoffen entgegengetreten werden.

- Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Gerade auch wegen der globalen Dimension des Problems der Meeresverschmutzung soll die Verordnung einen Beitrag dazu leisten, dass landseitige Kunstoffeinträge in die Meeresumwelt weiter eingegrenzt werden.

- Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen von Kunststoffen und Mikrokunststoffen auf die Meeresbiologie sollen die durch die Verordnung geregelten Kennzeichnungspflichten und Beschaffenheitsanforderungen einen Beitrag leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

- Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Die Verordnung dient sowohl hinsichtlich der Anforderung an die Beschaffenheit als auch der Kennzeichnungspflicht dazu, die Ressource „Kunststoff“ nachhaltig zu bewirtschaften und die ordnungsgemäße Entsorgung zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 62,1 Mio. Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 27 Mio. Euro. Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die Verordnung setzt Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 7 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 14

der Richtlinie (EU) 2019/904 eins-zu-eins in deutsches Recht um. Daher liegt eine Ausnahme der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) vor. Mit Blick auf den Umstellungsaufwand wurde das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019) angewandt. Für die Kennzeichnung konnte sich die von DEU gegenüber der Europäischen Kommission geforderte Möglichkeit, die Kennzeichnung mittels Aufkleber vornehmen zu können, zumindest für einen Übergangszeitraum durchsetzen. Dadurch kann der Zeitpunkt der Umstellung flexibler gestaltet werden.

Im Einzelnen stellt sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe
1.	§ 3 Absatz 1	Befestigung von Kunststoffverschlüssen und -deckeln an Einwegkunststoffgetränkebehältern
2.	§ 4 Absatz 1 und 2	Kennzeichnung von Einwegkunststoffprodukten
3.	§ 4 Absatz 3	Kennzeichnung von Einwegkunststoffgetränkebechern

aa) Zu 1.: Befestigung von Kunststoffverschlüssen und -deckeln an Einwegkunststoffgetränkebehältern (§ 3 Absatz 1)

aaa) Einmaliger Umstellungsaufwand

Gemäß § 3 Absatz 1 dürfen Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind, nach Inkrafttreten der Verordnung nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die Kunststoffverschlüsse oder -deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben. Um diese neue Vorgabe zu erfüllen, müssen von den herstellenden Unternehmen Anpassungen an den Maschinen vorgenommen werden. Hieraus resultiert ein einmaliger Umstellungsaufwand. Technische Neuentwicklungen durch die Hersteller werden nicht erforderlich sein, da die Europäischen Normungsgremien nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 hierzu eine technische Norm entwickeln werden. Die Europäische Kommission hat einen entsprechenden Auftrag bereits erteilt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Normung zu Änderungen im dargestellten Erfüllungsaufwand führen wird.

Um eine Anzahl an Herstellern von Getränkebehältern aus Einwegkunststoff mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern zu bestimmen, hat das Statistische Bundesamt das Firmenverzeichnis „kompass“ als Ermittlungsgrundlage herangezogen (<https://de.kompass.com/>). Dort werden etwa 200 Hersteller in dieser Branche angenommen, die von der neuen Vorgabe betroffen sind. Für die Anpassung der Maschinen wird ein Zeitaufwand von zwei Arbeitstagen (entspricht 960 Minuten) angenommen, um die Maschinen und Anlagen entsprechend umzurüsten. Ausgehend von einem Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde, der dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes entspricht (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Seite 55), ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 130.000 Euro ($200 \times 960/60 \times 40,70 = 130.240$ Euro). Für die Anpassung der Maschinen werden zudem neue Werkzeuge benötigt. Nach den Angaben der Verbände ist davon auszugehen, dass die Kosten ca. 200.000 Euro betragen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten (in Euro)
200	960	40,70	200.000	130.240	40.000.000
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)				40.130.240	

bbb) jährlicher Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den zusätzlichen Materialkosten für das erforderliche Verbindungsstück zwischen den Getränkebehältern und den Verschlüssen bzw. Deckeln. Zunächst ist daher die jährlich in Verkehr gebrachte Menge der betroffenen Getränkebehälter festzustellen. Nach den Angaben der Gesellschaft

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für Verpackungsmarktforschung wurden im Jahr 2019 rund 19 Mrd. Einwegkunststoffflaschen in Verkehr gebracht. Die Pflicht in § 3 Abs. 1 beschränkt sich jedoch nicht nur auf Einwegkunststoffflaschen, sondern bezieht weitere Getränkebehälter und -kartons mit ein. Nach den dem Umweltbundesamt vorliegenden Verbrauchszahlen aus dem Jahr 2018 wurden in diesen Getränkebehältern 5.483 Mio. Liter Getränke in Verkehr gebracht. Nimmt man an, dass ein durchschnittlicher Einweg-Getränkekarton bzw. eine Einweg-Getränkeverpackung ein Füllvolumen von 1 Liter enthält, dann ergäbe sich demgemäß eine Stückzahl von ca. 5,4 Mrd. hergestellten Einweg-Getränkekartons/-verpackungen.

Die jährliche Gesamtzahl aller hergestellten und von der Vorgabe betroffenen Getränkebehälter beträgt somit ca. 24,4 Mrd. Stück.

Hinsichtlich der Ermittlung des Preises für den zusätzlich benötigten Kunststoff für das Verbindungsstück zwischen Behälter und Verschluss lässt sich auf den monatlich erscheinenden „bvse-Marktbericht: Kunststoffe“ (Herausgeber Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung) von Dezember 2020 zurückgreifen. Der Durchschnittspreis für Standardkunststoffe beträgt 1.011 Euro/Tonne, der Durchschnittspreis für Verpackungs-PET liegt bei 930 Euro/Tonne. Da beide Kunststoffarten hinsichtlich der betroffenen Getränkebehälter verwendet werden, wird der Mittelwert von 970 Euro/Tonne zugrunde gelegt. Nach den Aussagen der Verbände ist von einem zusätzlichen Materialeinsatz von 0,3 Gramm Kunststoff für die Herstellung des zusätzlichen Verbindungsstücks je Verschluss und Deckel auszugehen. Aus der Anzahl der jährlich hergestellten Getränkebehälter von 24,4 Mrd. Stück und dem zusätzlich benötigten Materialeinsatz von 0,3 Gramm Kunststoff, ergibt sich eine zusätzlich benötigte Menge von 7.335 Tonnen Kunststoffen für die genannte Stückzahl der Getränkebehälter. Geht man von dem festgestellten durchschnittlichen Kunststoffpreis von 970 Euro/Tonne aus, so ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 7,1 Mio. Euro (7.335 Tonnen x 970 EUR). Ein zusätzlicher Personalaufwand wird hingegen nicht erforderlich sein. Durch die Vorgabe entsteht daher folgender jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl (Kunststoff- menge in Ton- nen)	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten (in Euro)
7.335	-	-	970	-	7.100.000
Laufender Erfüllungsaufwand (in Euro)				7.100.000	

bb) Zu 2: Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (§ 4 Absatz 1 und 2)

aaa) Einmaliger Umstellungsaufwand

Bestimmte Einwegkunststoffprodukte (Hygieneeinlagen, Tampons und Tamponapplikatoren, Feuchttücher, Tabakprodukte mit Filtern und Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind) dürfen gemäß § 4 Absatz 1 nach neuer Rechtslage nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verpackung entsprechend den europäischen Vorgaben gekennzeichnet ist. Für die Änderung von bestimmten Produktionsprozessen für die Kennzeichnung fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand an. Da die Verpackungen aber bereits wegen anderer Vorschriften (z. B. Gesundheitsschutz) oder zumindest wegen der Markenbezeichnung gekennzeichnet werden, ist der Umstellungsaufwand durch die zusätzliche Bedruckung eher gering. Insbesondere dürfte die Anschaffung neuer Maschinen zum Aufdruck der Kennzeichnung auf die Verpackung nicht notwendig sein und es fallen daher keine Sach- sondern nur Personalkosten an.

Zur Ermittlung der Fallzahlen hat das Statistische Bundesamt auf das Firmenverzeichnis „kompass“ zurückgegriffen (<https://de.kompass.com/>). Gemäß des Verzeichnisses gibt es insgesamt 41 Unternehmen im Inland, welche die vorgenannten Produkte herstellen (Hygieneeinlagen: 10 Unternehmen, Tampons und Tamponapplikatoren: 11 Unternehmen, Feuchttücher: 11 Unternehmen, Tabakprodukte mit Kunststofffiltern: 3 Unternehmen, Kunststofffilter für Tabakprodukte: 6 Unternehmen). Es wird ein Zeitaufwand von einem Arbeitstag (entspricht 480 Minuten) angenommen, um die bereits vorhandenen Druckmaschinen neu zu programmieren. Ausgehend von einem Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde, der dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau des verarbei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tenden Gewerbes entspricht (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Seite 55), ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 13.000 Euro ($41 \times 480/60 \times 40,70 = 13.349,60$ Euro).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten (in Euro)
41	480	40,70	-	13.000	-
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)				13.000	

bbb) Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch das Bedrucken mit der vorgegebenen Kennzeichnung entsteht nicht, da die Verpackungen ohnehin bedruckt werden. Insbesondere dürfte der Mehrverbrauch an Farben aufgrund der sehr einfach gehaltenen Piktogramme und Texte nicht ins Gewicht fallen.

cc) Zu 3: Kennzeichnung von Einwegkunststoffgetränkebechern (§ 4 Absatz 3)

aaa) einmaliger Umstellungsaufwand

Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, dürfen gemäß der neuen Vorgabe künftig nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind. Für die Änderung von bestimmten Produktionsprozessen für die Kennzeichnung fällt einmaliger Erfüllungsaufwand für die Hersteller der Getränkebecher an. Die Einwegkunststoffgetränkebecher werden zwar bisher zum Teil auch bedruckt in Verkehr gebracht, aber eine besondere Kennzeichnung ist bislang nicht verpflichtend vorgesehen. Hier kann es daher zum Abschluss neuer Liefer- und Dienstleistungsverträge sowie zur Anschaffung neuer Druckmaschinen für die Herstellerunternehmen kommen.

Zur Ermittlung der Fallzahlen hat das Statistische Bundesamt auf das Firmenverzeichnis „kompass“ zurückgegriffen (<https://de.kompass.com/>). In Deutschland gibt es laut des Verzeichnisses insgesamt 44 Unternehmen, die Einwegkunststoffgetränkebecher produzieren. Es wird ein Zeitaufwand von einem Arbeitstag (entspricht 480 Minuten) für die Programmierung der Druckmaschinen angenommen. Außerdem wird angenommen, dass für die Änderung bestehender Verträge oder den Abschluss von neuen Liefer- und Dienstleistungsverträgen durch die Änderungen am Produkt, genauso etwa ein Arbeitstag (480 Minuten) aufgewendet werden muss. Dadurch beträgt der Gesamtzeitaufwand 960 Minuten. Ausgehend von einem Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde, der dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes entspricht (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Seite 55) ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 29.000 Euro ($44 \times 960/60 \times 40,70 = 28.652,80$ Euro).

Darüber hinaus kalkulieren die Verbände für die Beschaffung neuer Druckmaschinen mit Kosten von 500.000 Euro pro Maschine. Diese Neuinvestitionen verursachen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 22 Mio. Euro (44×500.000 Euro). Somit kann von einem gesamten Umstellungsaufwand von rund 22 Mio. Euro ausgegangen werden.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten (in Euro)
44	960	40,70	500.000	29.000	22.000.000
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)				22.029.000	

bbb) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Es kommt zu jährlichen anfallenden Mehrkosten durch die verpflichtende Kennzeichnung auf den Bechern. Der Aufdruck soll laut aktuellem Entwurf der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 mit Farbtinte auf dem Becher dargestellt werden. Hiernach sind die Kennzeichnungen zwischen 5 cm² und 27 cm² groß (also durchschnittlich 16 cm² groß) und es werden die Farben Schwarz, Rot und Blau genutzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da keine konkrete Anzahl der jährlich in Deutschland produzierten Getränkebecher vorliegt, hat das Statistische Bundesamt im Rahmen der Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands Annahmen getroffen. Zunächst wurde geprüft, wie hoch die allgemeine Kunststoffproduktion in Deutschland ist. Als Richtwerte galten dabei die im Geschäftsbericht 2018 von Plastics Europe – einem Verband der kunststofferzeugenden Industrie – veröffentlichten Zahlen (vgl. Geschäftsbericht 2018 von Plastics Europe, abrufbar unter: <https://www.plasticseurope.org/de/resources/publications/1300-geschaeftsbericht-2018>). Relevant für diese Schätzung waren dabei die Höhe der Produktion (19,3 Mio. Tonnen, Seite 15 des Geschäftsberichts), dem daraus resultierenden Export (13,3 Mio. Tonnen, Seite 17 des Geschäftsberichts) und der Betrag des Imports (10,4 Mio. Tonnen, Seite 17 des Geschäftsberichts). Aus diesen Angaben resultiert, dass ca. 6 Mio. Tonnen für die Produktion in Deutschland in Umlauf gebracht werden und 16,4 Mio. Tonnen Kunststoff insgesamt in Deutschland in Umlauf sind (Produktion in und für Deutschland + Import nach Deutschland). Diese Annahmen sind relevant, um eine prozentuelle Abschätzung des Handelsstroms vorzunehmen. So sind etwa 37 Prozent des Umlaufs auf Produktionen in Deutschland zurückzuführen (= 6 Mio. Tonnen x 100/16,4 Mio. Tonnen).

Für die Herleitung der Fallzahlen der Getränkebecher hat das Statistische Bundesamt weiterhin Daten einer Publikation des Naturschutzbund Deutschland (NABU) (vgl. Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen. Abfallaufkommen in Deutschland 1994 bis 2017, Seite 7, abrufbar unter <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/25294.html>). Gemäß den dort aufgeführten Daten fallen jährliche Abfallmengen für Getränkebecher (Becher, Tassen Heißgetränke und Becher Kaltgetränke inkl. Deckel) in Höhe von 18.473 Tonnen an. Anhand der zuvor hergeleiteten Annahme, dass 37 Prozent davon aus deutscher Produktion entstammen, ergibt sich eine Menge von 6.835 Tonnen. Es wird angenommen, dass ein Becher etwa 11 Gramm wiegt. Weiter wird angenommen, dass in etwa 20 Prozent der Fälle die Becher bereits bedruckt werden, wodurch ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für diese 20 Prozent entfällt. Daraus resultiert die Fallzahl der in Deutschland jährlich produzierten Getränkebecher von 497.090.909 (= 6.835 Tonnen x 0,8 (Annahme der betroffenen Fallzahl) x 1.000.000/11 (Umrechnung auf Gramm)).

Für die Berechnung der Sachkosten wird von einem Druck mit Farbtinte ausgegangen und durchschnittlichen Mehrkosten von ca. 0,04 Euro pro bedrucktem Becher. Hinsichtlich des Grundpreises der Tinte wird von einem Grundpreis von 4.000 Euro pro Liter Tinte (vgl. <https://www.tonerlieferant24.de/warum-teuer-druckertinte-kosten/>, dort liegt die Kostenspanne zwischen 2.000 Euro für einen Liter günstige schwarze Tinte und 8.000 Euro pro Liter für teure Farbtinte) und einem durchschnittlichen Verbrauch von 0,01 ml Tinte ausgegangen. Insgesamt entsteht somit für den Aufdruck auf den Getränkebechern ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 19,9 Mio. Euro (= 497.090.909 Einwegkunststoffbecher x 0,04 Euro).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten (in Euro)
497.090.909	-	-	0,04	-	19.884.000
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in EUR)				19.884.000	

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Vollzug der Verordnung ist Aufgabe der Länder. Es ist davon auszugehen, dass für die Verwaltung auf Landesebene ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Durchführung von Kontrollen und Ordnungswidrigkeiten entsteht. In der Höhe ist der Aufwand nur schwer abschätzbar, da nicht absehbar ist, wie viele Verwaltungsverfahren bzw. Bußgeldverfahren zur Durchsetzung der Verordnung notwendig werden. Allerdings dürfte der Aufwand der Länder zum Vollzug der Kennzeichnungspflicht nach dieser Verordnung vergleichbar sein mit dem Aufwand für den Vollzug der Inverkehrbringensverbote nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 19/20349, S. 13).

Insoweit wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung mit insgesamt 800.000 Euro abgeschätzt.

5. Weitere Kosten

Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

a) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Allerdings lässt das umzusetzende EU-Recht keine Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen zu, so dass diesbezügliche nationale Sonderregelungen nicht in Betracht kommen. Vielmehr geht der EU-Richtliniengeber davon aus, dass nur eine einheitliche Anforderung an die Beschaffenheit und Kennzeichnung der Produkte zur Erreichung der angestrebten Ziele führen.

b) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Verordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

c) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Anforderung an die Beschaffenheit nach Artikel 6 Absatz 1 und die Kennzeichnungspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 dauerhaft gelten.

Die Europäische Kommission wird nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 3. Juli 2027 eine Bewertung der Richtlinie vorlegen und damit auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Anforderung an die Beschaffenheit und der Kennzeichnungen vorlegen. Aufbauend auf diesem Bericht und den bis dahin gesammelten Erfahrungen auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2028 die Verordnung evaluieren. Ziel der Evaluierung ist die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit der Anforderung an die Beschaffenheit, die ab dem 3. Juli 2024 auf die betroffenen Produkte anzuwenden sind und der Kennzeichnungspflicht. Kriterien für die Bewertung sind unter anderem die Häufigkeit festgestellter Verstöße gegen die Pflichten der Verordnung und die Art der Entsorgung der betreffenden Einwegkunststoffprodukte sowie die verstärkte Nutzung von Mehrwegalternativen. Sofern für die Evaluierung statistische Daten nicht ausreichen, kann ergänzend eine Befragung der Länder und Verbände bzw. einzelner Unternehmen erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser ist nach Satz 1 begrenzt auf das Inverkehrbringen bestimmter in §§ 3 und 4 genannter Einwegkunststoffprodukte. Satz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 klar, dass Kennzeichnungspflichten, die aus anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel dem Tabakprodukte- oder dem Verpackungsrecht) stammen, durch die Verordnung unberührt bleiben (vgl. dazu auch den Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2019/904). Das heißt, dass die Kennzeichnungen nach dieser Verordnung zusätzlich zu bereits bestehenden Kennzeichnungen anzubringen sind. Klargestellt wird in Satz 2 ebenfalls, dass auch Rechtsvorschriften, die andere Anforderungen an die Beschaffenheit festlegen, unberührt bleiben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die für die Verordnung geltenden Begriffsbestimmungen, die mit wenigen redaktionellen Anpassungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 übernommen worden sind. Die Begriffsbestimmungen sind identisch mit denen der Einwegkunststoffverbotsverordnung.

Nummer 1 bestimmt den zentralen Begriff des „Einwegkunststoffprodukts“ (vgl. Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904). Hierbei kommt es zunächst darauf an, dass dieses ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht. Damit wird klargestellt, dass die genannten Pflichten nicht generell auf die in §§ 3 und 4 genannten Produkte anzuwenden sind, sondern nur dann, wenn sie ganz oder zum Teil aus Kunststoff hergestellt werden.

Während der Kunststoffbegriff in Nummer 2 weiter definiert wird, enthält die Vorschrift eine nähere Beschreibung des Einwegbegriffs. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Negativdefinition, da letztlich nicht der Begriff „Einweg“, sondern der Gegenbegriff „Mehrweg“ beschrieben wird. So soll es zentral darauf ankommen, dass ein Produkt während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe durchläuft, indem es entweder zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird (Beispiel: Mehrweggetränkeflasche aus Kunststoff) oder zu dem Zweck, zu dem es ursprünglich hergestellt wurde, wiederverwendet wird (Beispiel: Esssteller für Kinder aus Kunststoff). Gegenüber der deutschen Sprachfassung der Richtlinie ist die Definition in Übereinstimmung mit den sonstigen Sprachfassungen leicht abgeändert worden, um klarzustellen, dass die Wiederbefüllung durch einen Hersteller und die sonstige Weiterverwendung zu dem ursprünglichen Zweck zwei verschiedene Alternativen sind. Neben dem „Hersteller“ wird in der Verordnung entsprechend der im deutschen Abfallrecht üblichen Unterscheidung (vgl. dazu § 3 Absatz 12 und 13 VerpackG, § 3 Nummer 9 und 11 ElektroG und § 2 Absatz 14 und 5 BattG) auch der „Vertreiber“ genannt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Erweiterung der Definition gegenüber dem EU-Recht, denn nach Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/904 umfasst der EU-rechtliche Herstellerbegriff auch den Vertreiber.

Es muss sich aber sowohl bei der Wiederbefüllung als auch bei der Wiederverwendung um ein Produkt handeln, das bestimmungsgemäß in der Produktphase, das heißt ohne zwischendurch zu Abfall zu werden, mehrfach verwendet wird. Auch die Art der Verwendung spielt eine Rolle, da es um eine Verwendung zu „demselben Zweck“ gehen muss, für den das Produkt hergestellt worden ist. So ist eine Kunststoffbox zum Transport und der Aufbewahrung von Lebensmitteln nur dann ein Mehrwegbehältnis, wenn die Box dazu bestimmt ist, von einem Hersteller bzw. Vertreiber erneut mit Lebensmitteln befüllt zu werden. Andere Verwendungszwecke, z.B. als Aufbewahrung für andere Produkte, spielen also keine Rolle.

Da die Frage, ob es sich um ein Einweg- oder ein Mehrwegprodukt handelt, bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens entschieden werden muss, bleiben mögliche subjektive Verwendungszwecke von Verbraucherinnen und Verbrauchern außer Betracht. Ob beispielsweise ein als Einwegteller konzipierter Teller tatsächlich nur ein einziges Mal benutzt wird, ist daher unerheblich. Bei der Art der Verwendung und der Frage der Mehrfachverwendung ist ein objektiver Maßstab anzulegen, der auch und gerade die Verkehrsauffassung berücksichtigt. Es ist damit nicht möglich, dass ein Hersteller einen als Einwegprodukt hergestellten Gegenstand durch den bloßen Verweis, dass eine Mehrfachnutzung unter bestimmten Umständen möglich ist, zu einem Mehrwegprodukt „umdeklariert“.

Die Europäische Kommission veröffentlicht nach Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 3. Juli 2020 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Einwegkunststoffprodukt“. Diese Leitlinien sollen u.a. Beispiele dafür enthalten, was als Einwegkunststoffprodukt im Sinne der Richtlinie gilt. Die Leitlinien werden den Mitgliedstaaten bei einem einheitlichen Vollzug der Regelungen helfen (siehe dazu auch Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2019/904).

Nummer 2 definiert den Begriff „Kunststoff“ (vgl. Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904) als Werkstoff, der aus einem Polymer besteht und als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Für den Polymerbegriff gilt die Definition des Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Hiernach ist ein Polymer ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält nach der Definition zum einen eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind und zum anderen weniger als

eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht. Nach der EU-rechtlich vorgegebenen Begriffsbestimmung ist es für die Einordnung eines Werkstoffs als Kunststoff ohne Bedeutung, wenn ihm Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt werden. Farben, Tinten und Klebstoffe können nicht als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren und fallen deshalb nicht unter die Definition. Ausgenommen von der Definition sind allerdings Werkstoffe, die aus natürlichen Polymeren bestehen, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Weiterhin soll nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2019/904 die gegenüber dem Chemikalienrecht angepasste Definition des Begriffs „Kunststoff“ auch polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe einschließen und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und, ob sie sich mit der Zeit zersetzen.

Nummer 3 definiert den zentralen Begriff „Inverkehrbringen“ (vgl. Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2019/904) als erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt im Geltungsbereich der Verordnung. Mit der Eingrenzung auf die erstmalige Bereitstellung wird zunächst klargestellt, dass nicht jede Abgabe an Dritte untersagt wird, sondern nur die jeweils erste Abgabe auf dem Markt. Dadurch wird insbesondere der Vertrieb von Einwegkunststoffprodukten, die nicht gekennzeichnet sind, auch nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin möglich sein, aber letztlich mangels weiterer Produktion nach und nach auslaufen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass insbesondere bestehende Lagerbestände bei den Vertreibern nicht vernichtet werden müssen, sondern zunächst auch ohne Kennzeichnung „abverkauft“ werden können. Dies entspricht nicht nur den EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904, sondern trägt dem übergeordneten Ziel, Ressourcen nicht ohne Grund zu vernichten, Rechnung. Da die neue Anforderung an die Beschaffenheit von Getränkebehälter gemäß Artikel 17 Absatz 1 (EU) 1029/904 erst ab dem 3. Juli 2024 anzuwenden sind, dürften Lagerbestände für diese Produkte zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht mehr vorhanden sein. Mit dem Zusatz „im Geltungsbereich der Verordnung“ wird klargestellt, dass auch der Import von Einwegkunststoffprodukten als Inverkehrbringen umfasst ist. Das bedeutet, dass die Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht auch für Einwegkunststoffprodukte gelten, die aus einem anderen Staat importiert werden.

Nummer 4 bestimmt das Bereitstellen auf dem Markt (vgl. Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/904) als Kernelement des Inverkehrbringens nach Nummer 4. Die Vorschrift erfasst die Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung. Da es kaum andere Zwecke für das Inverkehrbringen geben wird, ist letztlich jegliche Abgabe an Dritte erfasst. Unerheblich ist es nach der Definition auch, ob die Abgabe an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Sie muss allerdings im Rahmen irgendeiner Geschäftstätigkeit geschehen, so dass die Abgabe von Privat zu Privat nicht umfasst ist.

Zu § 3 (Anforderung an die Beschaffenheit)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit Teil C des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 in deutsches Recht um. Die Vorschrift regelt in ihrem Absatz 1 Satz 1 das Inverkehrbringen von Getränkebehältern, die Einwegkunststoffprodukte sind, derart, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Verschlüsse und Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer an dem Behälter befestigt bleiben. Hintergrund der Regelung ist, dass aus Kunststoff bestehende Verschlüsse und Deckel, die für Getränkebehälter benutzt werden, zu den Einwegkunststoffprodukten zählen, die an den Stränden in der Europäischen Union mit am häufigsten als Abfall vorgefunden werden.

Die Regelung bezieht sich auf Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern. Der Begriff Getränkebehälter wird dabei nicht legal definiert, ist aber weit auszulegen. Zunächst fallen unter den Begriff jedenfalls Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Verpackungsgesetz. Getränkeverpackungen sind demnach geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel. Der Begriff der Verkaufsverpackung setzt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verpackungsgesetz eine Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung voraus. Der Begriff Getränkebehälter ist jedoch weiter zu verstehen. Von diesem Begriff werden insbesondere auch Getränkebehälter erfasst, die nicht mit Ware befüllt sind, also leer in Verkehr gebracht werden.

Der Begriff der Getränkebehälter ist weiterhin abzugrenzen von dem Begriff der Getränkebecher, die in der Richtlinie (EU) 2019/904 anderweitigen Regelungen zugeführt werden. Dazu zählt bspw. die Kennzeichnungspflicht in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904, die durch § 4 Absatz 3 dieser Verordnung umgesetzt wird. Sowohl Getränkebehälter als auch Getränkebecher werden mit Flüssigkeiten befüllt. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch in der Verschließbarkeit. Während Getränkebehälter vollständig oder überwiegend geschlossen sind

und in der Regel einen Verschluss enthalten (z. B. Flaschen, Dosen, Kartonverpackungen), sind Becher oben offen und haben keine feste Verschlussvorrichtung. Sie können allenfalls durch einen separaten Deckel lose verschlossen werden. Zu den Getränkebehältern zählen insbesondere Getränkeflaschen und Getränkeverbundverpackungen. Flaschen zeichnen sich dabei durch die meist runde Form und den in der Regel engen Flaschenhals aus. Verbundverpackungen hingegen sind überwiegend rechteckig, sie werden beispielsweise zur Befüllung mit Milch oder Saft verwendet. Getränkebecher weisen eine runde Form auf, haben jedoch im Unterschied zu Flaschen keinen engen Flaschenhals.

Die Europäische Kommission veröffentlicht nach Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Auslegung der Begriffsbestimmungen der Richtlinie. Diese Leitlinien sollen unter anderem Erläuterungen und Beispiele für die beiden Begriffe „Getränkebehälter“ und „Getränkebecher“ enthalten. Diese Leitlinien sind daher auch bei der Auslegung und beim Vollzug der betreffenden Regelungen heranzuziehen (siehe dazu auch Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2019/904).

Absatz 1 Satz 2 enthält eine gesetzliche Vermutung. Für Getränkebehälter die den harmonisierten Normen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderung an eine feste Verbindung erfüllen. Diese harmonisierten Normen sollen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und müssen insbesondere gewährleisten, dass die erforderliche Widerstandsfähigkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit von Verschlüssen für Getränkebehälter, einschließlich der Verschlüsse für kohlenäsäurehaltige Getränke, erhalten bleibt. Der Rückgriff auf diese harmonisierten Normen erleichtert die Erfüllung der Produktdesignanforderung innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes.

Absatz 1 Nummer 1 enthält in Umsetzung von Teil C Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 eine Ausnahme für Getränkebehälter, die aus Glas und Metall sind, deren Verschlüsse und Deckel jedoch Kunststoff enthalten.

Absatz 2 Nummer 2 enthält in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 eine Ausnahme von der Anforderung an die Beschaffenheit nach Absatz 1 Satz 1 für solche Getränkebehälter, deren Verschlüsse oder Deckel zwar Kunststoffdichtungen enthalten, die aber im Übrigen aus Metall bestehen.

Absatz 2 Nummer 3 nimmt in Umsetzung des Teils C Buchstabe b des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 solche Getränkebehälter aus, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 (Abl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (Abl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

Von den Ausnahmen erfasst sind als Untergruppe der Getränkebehälter auch Getränkeflaschen.

Zu § 4 (Kennzeichnungspflicht)

Die Vorschrift regelt die Kennzeichnungspflicht und setzt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 in deutsches Recht um. Dabei enthält die Richtlinie (EU) 2019/904 in Artikel 7 Absatz 1 den Hinweis, dass die Kennzeichnung deutlich sichtbar, gut lesbar und unauslöschlich angebracht sein muss. Diese Vorschrift bildet den Maßstab für die Auslegung der spezifischen Kennzeichnungsvorgaben.

Absatz 1 betrifft die Einwegkunststoffprodukte, deren Kennzeichnung auf der Verkaufs- und Umverpackung zu erfolgen hat. Absatz 2 enthält die Kennzeichnungspflicht für Tabakprodukte mit Filtern auf der Außenverpackung und der Packung. Absatz 3 regelt schließlich die Kennzeichnung von Getränkebechern. Hier hat eine Kennzeichnung auf dem Becher selbst zu erfolgen.

Detaillierte Anforderungen an die Lage und Art der Kennzeichnung sowie die Kennzeichnung selbst werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2020 festgelegt. Die Absätze 1 bis 3 enthalten daher jeweils Verweise auf den jeweiligen Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151. Mit Blick auf die Sprache der Kennzeichnung wird in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 festgelegt, dass der Text der Kennzeichnung mindestens in der Landessprache zu erfolgen hat. Für Deutschland ist dies die deutsche Sprache. Die Vorgabe schließt eine Übersetzung des Texts der Kennzeichnung in weitere Sprachen nicht aus. Die Kennzeichnung kann nach den Vorgaben der jeweiligen Anlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 für eine Übergangsfrist bis zum 3. Juli 2022 auch durch das Anbringen von nicht ablösbaren Aufklebern erfolgen.

Die Kennzeichnung der Einwegkunststoffprodukte in Absatz 1 und Absatz 2 braucht nach den jeweiligen Vorgaben des Anhangs I bis III der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Oberfläche der Verpackung weniger als zehn Quadratzentimeter beträgt. Die Ausnahme stimmt mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 überein und regelt den Sonderfall, dass die größte Einzelfläche einer Verkaufsverpackung oder Umverpackung weniger als 10 Quadratzentimeter aufweist, sodass eine lesbare Kennzeichnung kaum umzusetzen wäre. In diesen Fällen ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen handelt es sich bei der „größten Einzelfläche“, um das Produkt der beiden größten Maße (Höhe × Breite) der betreffenden Verpackung.

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/904 um und enthält die Pflicht, die Kennzeichnung sowohl auf der Verkaufsverpackung als auch – sofern vorhanden – auf der Umverpackung anzubringen. Diese Begriffe werden in Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 durch Verweis auf Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle definiert.

Durch die Festlegung der Pflicht für beide Verpackungsarten wird klargestellt, dass Fälle, bei denen Verkaufseinheiten nicht einzeln, sondern in einer Umverpackung abgepackt sind und auch so an der Verkaufsstelle angeboten werden, die Kennzeichnung trotzdem auch auf den jeweiligen einzelnen Verkaufsverpackungen zu erfolgen hat. Es reicht also in diesen Fällen nicht aus, dass lediglich die Umverpackung gekennzeichnet wird.

Die zu kennzeichnenden Einwegkunststoffprodukte sind enumerativ aufgezählt.

Nummer 1 enthält die Pflicht für die erste Produktgruppe und zwar die Kennzeichnung von Hygieneeinlagen. Der Begriff der „Hygieneeinlagen“ ist weit zu verstehen. Hierunter fallen neben den in der Regelung beispielhaft genannten Binden auch Slipeinlagen oder Einweghosen zur Anwendung bspw. bei der Menstruation oder auch bei Inkontinenz. Die oben zu § 3 Absatz 1 erwähnten Leitlinien der Kommission zu den Begriffsbestimmungen werden weitere Hinweise und Beispiele zur Auslegung des Begriffs „Hygieneeinlagen“ enthalten.

Zur Regelung der konkreten Kennzeichnung wird auf Anhang I Nummer 1 und 3 verwiesen. Nummer 1 enthält das Piktogramm nebst dem Text der Kennzeichnung sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe). Nummer 3 enthält Vorgaben für die Platzierung, die Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Verpackung und das Design. Die Platzierung soll entweder auf der Frontseite oder der Kopfseite der Verkaufs- und Umverpackung erfolgen. Die Auswahl der beiden Seiten soll sich dabei an der jeweils besseren Sichtbarkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher orientieren. Es ist daher die Seite zu wählen, die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Kennzeichnung unmittelbar beim Kauf wahrzunehmen.

Nummer 2 enthält die Pflicht zur Kennzeichnung von Tampons und Tamponapplikatoren. Zur Regelung der konkreten Kennzeichnung wird auf Anhang I Nummer 2 und 3 verwiesen. Nummer 2 enthält das Piktogramm nebst dem Text der Kennzeichnung sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe). Nummer 3 enthält Vorgaben für die Platzierung, die Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Verpackung und das Design. Die Vorgaben zur Platzierung der Kennzeichnung werden in gleicher Weise festgelegt wie für die Hygieneeinlagen. Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten insoweit entsprechend.

Nummer 3 enthält die Pflicht zur Kennzeichnung von Feuchttüchern. Feuchttücher werden dabei näher bezeichnet als getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege. Auch dieser Begriff ist weit zu verstehen und umfasst Feuchttücher mit verschiedenen Anwendungsbereichen. Dazu zählen Feuchttücher im Hygienebereich, wie zur Babypflege oder Hand- und Gesichtspflege sowie Feuchttücher im häuslichen Gebrauch wie zur Reinigung und Desinfektion von Flächen oder auch Brillenreinigungstücher. Die oben zu § 3 Absatz 1 erwähnten Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Begriffsbestimmungen werden weitere Hinweise und Beispiele zur Auslegung des Begriffs „Feuchttücher“ enthalten. Zur Regelung der konkreten Kennzeichnung wird auf Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 verwiesen. Anhang II Nummer 1 enthält das Piktogramm nebst dem Text der Kennzeichnung sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe). Anhang II Nummer 2 enthält Vorgaben zur Platzierung, zur Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Verpackung und zum Design der Kennzeichnung. Die Vorgaben zur Platzierung der Kennzeichnung werden in Anhang II Nummer 2 in gleicher Weise festgelegt wie für die in Anhang I Nummer 1 und 2 geregelten Hygieneeinlagen, Tampons und Tamponapplikatoren. Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten insoweit entsprechend.

Nummer 4 regelt die Kennzeichnungspflicht für Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten verwendet werden. Anhang III Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 enthält das Piktogramm nebst dem Text der Kennzeichnung sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe). Die Platzierung, das Design und die Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Verkaufs- und Umverpackung wird in Anhang III Nummer 2 geregelt. Die Vorgaben zur Platzierung der Kennzeichnung werden in Anhang III Nummer 2 Buchstabe a lit. I? in gleicher Weise festgelegt wie für die in Anhang I und II geregelten Einwegkunststoffprodukte. Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten insoweit entsprechend.

Absatz 2 regelt die Kennzeichnung von Tabakprodukten mit Filtern. Zur Regelung der konkreten Kennzeichnung wird auf Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 verwiesen. Anhang III Nummer 1 enthält das Piktogramm nebst dem Text der Kennzeichnung sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe). Die Platzierung, das Design und die Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Packung und Außenverpackung wird in Anhang III Nummer 2 geregelt. Die Kennzeichnung von Tabakprodukten mit Filtern erfolgt gemäß Anhang III Nummer 2 Buchstabe a lit. i der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf der Außenverpackung und der Packung der Tabakprodukte. Die Begriffe Außenverpackung und Packung werden dabei in Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 definiert. Die Definition verweist auf die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG. Gemäß Artikel 2 Nummer 29 dieser Richtlinie ist Außenverpackung eine Verpackung, in der Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Verpackungen. Gemäß Artikel 2 Nummer 30 dieser Richtlinie ist Packung die kleinste Einzelverpackung eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird. Die Übernahme dieser Begriffe dient der Angleichung an die bereits bestehende Kennzeichnungspflicht für Tabakprodukte und erleichtert die Umsetzung der neuen Kennzeichnungspflicht für die Hersteller. Die Kennzeichnung ist auf beiden Verpackungen anzubringen.

Die Kennzeichnung braucht nach den Vorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Oberfläche der Außenverpackung oder Packung weniger als zehn Quadratzentimeter beträgt, so dass eine lesbare Kennzeichnung kaum umzusetzen wäre. In diesen Fällen ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen handelt es sich bei der „größten Einzelfläche“, um das Produkt der beiden größten Maße (Höhe × Breite) der betreffenden Verpackung.

Absatz 3 regelt die Kennzeichnung von ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehenden Einweggetränkebechern. Zur Abgrenzung des Begriffs „Getränkebecher“ zu den in § 3 geregelten Getränkebehältern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Da Getränkebecher eine ausreichende Oberfläche für eine Kennzeichnung bieten und eine Kennzeichnung auf dem Becher hinsichtlich der Wahrnehmung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich effektiver ist, ist im Unterschied zu den Produkten nach Absatz 1 und 2 eine Kennzeichnung unmittelbar auf dem Produkt vorgesehen.

Zur Regelung der konkreten Kennzeichnung wird auf Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 verwiesen. Dabei wird zwischen Getränkebecher unterschieden, die teilweise oder vollständig aus Kunststoff bestehen. Getränkebecher, die teilweise aus Kunststoff bestehen, sind durch das Piktogramm nebst Text sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe) in Anhang IV Nummer 1 zu kennzeichnen. Anhang IV Nummer 2 enthält das Piktogramm nebst dem Text der Kennzeichnung sowie die Vorgaben für die Schrift (Art, Farbe, Größe) für Getränkebecher, die vollständig aus Kunststoff bestehen. Die Platzierung, das Design und die Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zum Füllvolumen wird in Anhang IV Nummer 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 geregelt.

Zu § 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift setzt Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 um. Hiernach haben die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu erlassen. Hierzu gehören auch die Anforderung an die Beschaffenheit gemäß Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 und die Kennzeichnungspflicht des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Sanktionen müssen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“.

Die Bußgeldbewehrung nach dieser Vorschrift folgt daher den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Verordnungsermächtigungen des § 24 Nummer 2, 6 und 7 Buchstaben b und d KrWG sind Teil des Bußgeldblanketts des § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG. Damit gilt für Verstöße gegen die Anforderung an die Beschaffenheit nach § 3 und die Kennzeichnungspflicht nach § 4 gemäß § 69 Absatz 3 KrWG ein Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro. Zusätzlich kann nach § 70 KrWG die Einziehung angeordnet werden.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass nach der zwingenden EU-rechtlichen Vorgabe des Artikels 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 die Kennzeichnungspflicht am 3. Juli 2021 EU-weit gleichzeitig in Kraft treten sollen. Satz 1 legt das Inkrafttreten daher grundsätzlich auf den 3. Juli 2021 fest. Andererseits müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass das Rechtssetzungsverfahren länger dauert und gegebenenfalls das genannte Datum überschritten wird. Daher wird das Inkrafttreten in Satz 2 auf den Tag nach der Verkündung festgelegt, falls die Verkündung erst nach dem 3. Juli 2021 erfolgt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRГ**Entwurf einer Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (NKR-Nr. 5623, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	27 Mio. Euro 62,1 Mio. Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	800.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
‘One in one out’-Regel	Das Vorhaben setzt EU-Vorgaben 1:1 um, sodass kein Anwendungsfall der ‚One in one out’-Regel begründet wird.
KMU-Betroffenheit	Das Vorhaben setzt EU-Vorgaben 1:1 um, die nachvollziehbar keine Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen zulassen, so dass diesbezügliche nationale Sonderregelungen nachvollziehbar nicht in Betracht kommen. Vielmehr geht der EU-Richtliniengeber davon aus, dass nur eine einheitliche Anforderung an die Beschaffenheit der Getränkebehälter und Kennzeichnung der Produkte zur Erreichung der angestrebten Ziele führen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde nachvollziehbar mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aufgrund konkreter Angaben im Rahmen der Anhörung konnten die Schätzungen weiter konkretisiert und ergänzt werden.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Aufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Aufwand von etwa 27 Mio. Euro und ein einmaliger Aufwand von etwa 62,1 Mio. Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus der Produktionsumstellung zur Herstellung von Getränkebehältern mit befestigtem Verschluss.

Einmaliger Personalaufwand von etwa 130.000 Euro entsteht nachvollziehbar aus der Umstellung von Maschinen und Anlagen. Betroffen sind etwa 200 Hersteller gemäß Firmenverzeichnis „kompass“, wobei davon ausgegangen wird, dass für die Umstellung der Anlagen zwei Arbeitstage veranschlagt werden können (16 h, 40,70 Euro/h, im Einzelfall 650 Euro). Zusätzlich entstehen in diesem Zusammenhang einmalige Sachkosten durch die Anschaffung neuer Werkzeuge zur Anpassung der Herstellungsmaschinen. Hier werden auf Basis von Verbändeangaben Kosten von 200.000 Euro im Einzelfall, insgesamt 40 Mio. Euro angenommen.

Weiterer einmaliger Aufwand in Höhe von 13.000 Euro entsteht nachvollziehbar durch die Kennzeichnungsvorgaben für die Verkaufs- oder Umverpackungen der o.g. Hygieneprodukte, Feuchttücher oder Tabakprodukte. Damit wird eine Anpassung bisheriger Bedruckungen notwendig, die jedoch im Kontext der ohnehin bereits erfolgten Kennzeichnungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes oder der Markenbezeichnung erfolgen kann. Für betroffene 41 inländische Unternehmen kann nachvollziehbar für die Umprogrammierung der Druckmaschine ein Arbeitstag veranschlagt werden (8 h, 40,70 Euro/h, im Einzelfall 330 Euro).

Für Getränkebecher wird aufgrund der Kennzeichnungsvorschriften des Weiteren ein einmaliger Aufwand von etwa 22 Mio. Euro geschätzt. Dieser Aufwand resultiert daraus, dass für diese Produkte bisher noch keine Kennzeichnungsvorschriften existieren, so dass nachvollziehbar angenommen wird, dass nicht nur Aufwand für die Beschaffung von Druckmaschinen entsteht, sondern auch für die Programmierung und ggf. auch neue Dienstleistungs- und Lieferverträge abgeschlossen werden müssen. Betroffen sind 44 inländische Hersteller (Firmenverzeichnis „kompass“). Für die Druckmaschinen werden insoweit auf Basis von Verbändeangaben Sachkosten von im Einzelfall 500.000 Euro geschätzt. Für die Programmierung der Druckmaschinen und für den Abschluss neuer oder die Anpassung bestehender Dienstleistungs- und Lieferverträge werden zwei Arbeitstage geschätzt, so dass in Summe ein Personalaufwand von im Einzelfall 650 Euro (16 h, 40,70 Euro/h), insgesamt von etwa 29.000 Euro entsteht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht im Wesentlichen durch die Kennzeichnungsvorgaben bei den Getränkebechern. Hierfür werden 19,9 Mio. Euro p.a. geschätzt. Die Kennzeichnung soll zwischen 5-27 qcm groß sein und in den Farben Schwarz, Rot und Blau erfolgen. Das Ressort schätzt anhand statistischer Daten zu Produktion, Export und Import von Kunststoffprodukten, dass von den jährlich 16,4 Mio. t in Deutschland im Umlauf gebrachten Kunststoffprodukte rund 37 Prozent in Deutschland produziert werden.

Daraus ableitend wird nachvollziehbar angenommen, dass auch 37 Prozent des Getränkebecherabfalls aus deutscher Herstellung stammt (etwa 6,84 t von insgesamt 18,47 t). Daraus wird die Fallzahl betroffener Becher abgeleitet, ein Becher wiegt etwa 11g. Bei 20% der Fälle kann schon eine bestehende Bedruckung angenommen werden, so dass rund 497 Mio. Getränkebechern p.a. geschätzt werden, für die neue Sachkosten für Tinte entstehen.

Im Einzelfall werden aus Grundpreisen für Tinte nachvollziehbar durchschnittliche Mehrkosten von 0,04 Euro pro Becher geschätzt, so dass bei einer Fallzahl von 497 Mio. Bechern etwa 19,9 Mio. Euro jährliche Sachkosten für die Bedruckung der Getränkebecher anfallen.

Die Vorgabe an die Beschaffenheit von Getränkebehältern mit befestigtem Verschluss verursacht einen weiteren jährlichen Aufwand von etwa 7,1 Mio. Euro. Im Einzelfall ist von einer sehr geringen Menge an zusätzlichem Materialbedarf auszugehen. Hier schätzt das nachvollziehbar 0,3 g pro Fall. Allerdings ist von einer sehr hohen jährlichen Stückzahl auszugehen, etwa 24,4 Mrd. Fälle p.a. Daraus ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Materialbedarf von etwa 7.335 Tonnen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kunststoff. Die Sachkosten pro Tonne werden mit 970 Euro geschätzt, diese Kosten sind ein Durchschnittspreis aus den Kosten von Standardkunststoff (1.011 Euro/t) und Verpackungs-PET (930 Euro/t).

Verwaltung (Länder)

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von etwa 800.000 Euro, der vollständig aus der Durchführung von Kontrollen und der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren resultiert. Hierzu nutzt das Ressort nachvollziehbar die im Rahmen des 1. Änderungsgesetzes Verpackungsgesetz erfolgte Schätzung der Länder, da der Sachverhalt der Überwachung gleichgelagert ist.

II.2 Nutzen

Das Vorhaben setzt Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 1:1 um. Bereits im Rahmen des Impact Assessments wurde der Nutzen in einer Verringerung des Plastikmülls in den Meeren mit Auswirkungen auf Flora und Fauna, aber auch in einer besseren Ressourceneffizienz gesehen. Zudem wurde eingeschätzt, dass bereits die Verringerung der Umweltvermüllung sowohl im Meer als auch an Land in einem engen Zusammenhang mit einer Veränderung der Produktion dieser Produkte führen kann, was wiederum zur Abfallvermeidung und zu positiven Auswirkungen bei den Treibhausgasemissionen führen kann. Das führt unter anderem zu einer Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen, leistet einen Beitrag zur Sauberkeit insbesondere in den Städten und vermeidet Umwelt- und Gesundheitsschäden.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.